



# Rundschreiben 2020

## Wissenswertes für die Zuger Landwirtschaft



Kanton Zug

Landwirtschaftsamt des Kantons Zug

## Informationen des Landwirtschaftsamtes

Mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie in Kurzform über wichtige Themen. Die Mitarbeiter des Landwirtschaftsamts schätzen es auch, wenn Betriebsleiterinnen / Betriebsleiter den Kontakt mit dem Amt suchen und erteilen gerne Auskunft.

### Rückblick Direktzahlungen 2019

Der Gesamtbetrag der Direktzahlungen 2019 von rund CHF 28.5 Mio. ging an 475 beitragsberechtigte Betriebe. Es wurden CHF 100'000 mehr RAUS-Beiträge ausbezahlt, dem gegenüber steht ein Minus von CHF 110'000 beim Übergangsbeitrag.

Mit dem neuen Zusatzbeitrag RAUS-Weide für männliche Tiere der Rindergattung sowie weibliche Kälber und Jungrinder bis 365 Tage konnten für rund 340 GVE insgesamt CHF 41'000 ausgerichtet werden.

Für den neuen Ressourceneffizienzbeitrag für die Reduktion von Herbiziden auf offener Ackerfläche (Voll- oder Teilverzicht) sind 42 ha Fläche angemeldet worden.

Bei den Einzelkulturbeiträgen resultiert eine leichte Zunahme von CHF 9'000. Sie betragen rund CHF 80'000. Diese werden ausgerichtet für Ölsaaten, Soja und andere Eiweisspflanzen, Zuckerrüben und Saatgutpflanzen.

Mit der neu eingeführten Getreidezulage erhielten 121 Betriebe insgesamt CHF 62'800 vergütet. Die Getreidezulage wird automatisch auf Grund der erfassten Getreidefläche des Betriebes errechnet. Der Beitragsansatz pro Hektare wird jährlich aus den vom Parlament beschlossenen Mitteln in der Finanzposition «Getreidezulage» und der zulagenberechtigten gesamtschweizerischen Getreidefläche errechnet.

Auf Grund der Vielfalt der Programme ist es wichtig, dass Sie die Beitragsabrechnungen (Haupt- und Schlussabrechnung) genau kontrollieren. Wurde etwas vergessen, sind Nachzahlungen möglich.

### Änderungen Direktzahlungen 2020

Der Bundesrat hat am 23. Oktober 2019 ein landwirtschaftliches Verordnungspaket verabschiedet. Die Änderungen in sechs Verordnungen sind vor allem technischer Natur. Im Beitragswesen und im ökologischen Nachweis OeLN gibt es keine Anpassungen. Somit bleibt in diesen Bereichen alles wie im Vorjahr.

### Datenerhebung 2020

Die Datenerhebung findet wieder im Februar in der gewohnten Art statt. Sie werden dazu wieder schriftlich aufgefordert. Beachten Sie dazu auch das Weiterbildungsangebot am Ende dieses Rundschreibens.

Der Kulturenkatalog wird für die Datenerhebung mit der Kultur 725 *Permakultur (kleinräumige Mischung verschiedener Kulturen mit mehr als 50% Spezialkulturen)* ergänzt.

Werden Obstanlagen (Äpfel, Birnen, Steinobst) auf dem Betrieb deklariert, so müssen nächstes Jahr die Obstsorten grafisch erfasst werden (Pflanzblöcke mit Sortenangaben, Pflanzdichte, Bewässerung, Wittringsschutz). Diese Datenerfassung ersetzt die bisherigen Meldungen an die nationale Datenbank Obst.ch. Den betroffenen Betrieben wird für die Datenerhebung eine Erfassungsanleitung abgegeben.

Nutzen Sie beim Abschluss die Möglichkeit, das Betriebsdatenblatt elektronisch zu unterzeichnen. Das dazu neu zu eröffnende Benutzerkonto kann zukünftig auch für weitere Geschäftsfälle zwischen Ihnen und dem Kanton genutzt werden.

### Bäume neu- oder nachpflanzen

Wollen Sie neue Bäume pflanzen oder abgehende Bäume ersetzen, so sind im Spätherbst und im Frühjahr ideale Zeitpunkte dazu. Die neu gepflanzten Bäume können Sie bei der Strukturdatenmeldung im Februar 2020 anmelden. Sind einzelne Bäume z. B. wegen der Trockenheit abgestorben, können Sie diese auf der gleichen oder einer anderen Bewirtschaftungseinheit ersetzen. Falls eine Ersatzpflanzung nicht möglich ist, melden Sie die Anzahl Bäume der betroffenen Kategorie auf der entsprechenden Bewirtschaftungseinheit bei der Strukturdatenerhebung 2020 ab.

## **Jederzeit einsehen: Ihre Programmanmeldung**

Ihre Programmanmeldungen können Sie jederzeit überprüfen. Auf agate.ch/Kant.Datenerhebung ZG können Sie Ihre aktuellen Anmeldungen für den ÖLN, Bio-Landbau, Extenso Getreideproduktion, Tierwohl BTS/RAUS sowie die Ressourceneffizienz-Programme einsehen.

## **RAUS im Winter (Tierwohlbeiträge)**

RAUS-Programm im Winter: Vom 1. November bis zum 30. April ist den Tieren an mindestens 13 Tagen pro Monat Auslauf (Weide, Auslauffläche oder Aussenklimabereich) zu gewähren.

## **Spritzeninnenreinigung (Ressourceneffizienzbeitrag)**

Noch bis Ende 2022 wird für die Ausrüstung von vorhandenen und neu angeschafften Feld- und Gebläsespritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf ein einmaliger Beitrag pro Spritze ausgerichtet. Dazu ist dem Landwirtschaftsamt eine Rechnungs- oder Quittungskopie einzureichen (Rechnungsdatum maximal rückwirkend bis 01.01.2017). Wird die Innenreinigung selber montiert, so können auch die Eigenleistungen angerechnet werden. Nach 2022 gilt das Spülsystem für Geräte mit mehr als 400 Litern Inhalt als Voraussetzung im OeLN.

## **Schleppschauch-Pflicht und Luftreinhalteverordnung**

Mit dem Luftreinhaltekonzept von 2009 hat der Bundesrat das Reduktionsziel für die Ammoniakemissionen von ca. 40 Prozent gegenüber 2005 vorgegeben. Da über 90 Prozent der schweizweiten Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft stammen, sind Reduktionsmassnahmen in diesem Sektor unabdingbar.

Geht es nach dem Bundesrat, soll ab 2022 eine Pflicht für wirksame Abdeckungen von Güllelagern und für das Ausbringen von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern mit dem Schleppschauch-, Schleppschuh- oder Schlitzdrillverfahren mit der Luftreinhalteverordnung LRV eingeführt werden und somit auch eine Voraussetzung im OeLN werden. Die bisher mit Ressourceneffizienzbeiträgen unterstützten Massnahmen müssen gemäss Landwirtschaftsgesetz nach Ablauf der Förderung weitergeführt werden. Dies soll mit der Integration der emissionsarmen Ausbringverfahren in die LRV und in den OeLN sichergestellt werden.

Diese Vorgaben müssen nicht eingehalten werden, wenn die Verfahren aus technischen oder betrieblichen Gründen, insbesondere aufgrund der Topographie, nicht anwendbar sind. Eine Expertengruppe hat Ausnahmen vorgeschlagen, beispielsweise für Flächen über 18% Hangneigung.

Damit sich diejenigen Betriebe, die bisher keine emissionsarmen Ausbringverfahren einsetzen, so organisieren können, dass die emissionsarme Technik tatsächlich eingesetzt werden kann, wird eine Übergangsfrist bis 1. Januar 2022 gewährt. Zudem besteht aufgrund der Motion 19.4392 der Finanzkommission des Nationalrates ein gewisse Wahrscheinlichkeit, dass die Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren möglicherweise bis 2021 verlängert werden könnten.

## **Schweizweite Einführung des In-situ-Beitrages**

Auf Dauergrünland, das jahrelang standortangepasst bewirtschaftet wurde und nie mit fremdem Saatgut übersät werden musste, haben sich einzigartige Varianten bei den Futterpflanzen - sogenannte Ökotypen - entwickelt. Um eine Auswahl dieser Ökotypen für die Zukunft zu erhalten, sollen Beiträge an die Landwirte für die In-situ-Erhaltung (= der Situation angepasst) geleistet werden. Im Fokus der In-situ-Erhaltung liegen dabei wenig intensiv bis intensiv bewirtschaftete Flächen mit Pflanzenverbänden wie Fromental-, Knaulgras-, Italienisch-Raigras-, Weissklee-Wiesenfuchsschwanz-, Englisch-Raigras- oder Goldhaferwiesen. Schweizweit ist die beitragsberechtigte Fläche auf 2'750 ha und pro Betrieb auf maximal 2 Hektaren beschränkt. 2021 können Sie anlässlich der Datenerhebung potenzielle Flächen melden. Diese werden dann mittels Vegetationsaufnahme erfasst und die Gesuche danach ans BLW übermittelt. Das BLW selektiert die Gesuche und legt die beitragsberechtigten Flächen fest. Eine erstmalige Auszahlung an die Betriebe ist auf 2022 vorgesehen. Weitere Information erhalten Sie zu gegebener Zeit.

## **Vernetzungsprojekte: Neue Vernetzungsmassnahme "Getreide in weiter Reihe"**

Mit der Getreidesaat Herbst 2019 konnten Betriebe erstmalig die neue Vernetzungsmassnahme "Getreide in weiter Reihe" umsetzen. Diese Massnahme dient der Förderung von Feldhase und Feldlerche und beschränkt sich auf die vom Landwirtschaftsamt definierten Fördergebiete.

Bei der Massnahme erfolgt die Getreidesaat bewusst mit ungesäten Reihen, so dass sich die Felder aufgrund der offenen Reihen besser als Lebensraum für Feldhase und Feldlerche eignen. Über die gesamte Breite der Sämaschinen müssen mindestens 40% der Anzahl Reihen ungesät bleiben. Die Düngung muss dem tieferen Ertragspotential angepasst werden. Die Unkrautbekämpfung kann entweder mechanisch oder chemisch erfolgen und unterliegt gewissen Einschränkungen. Es können lediglich Getreideflächen angemeldet werden, die eine Mindestgröße von 20 Aren und eine Breite von mind. 20 Metern aufweisen. Zu-

dem dürfen die Flächen nicht direkt an vielbefahrenen Strassen liegen. Für die Massnahme werden Vernetzungsbeiträge in der Höhe von CHF 1'000.-/ha ausgerichtet.

Wir empfehlen interessierten Landwirten und Landwirtinnen mit dem Landwirtschaftsamt in Kontakt zu treten (041 728 55 53), damit die Umsetzung der Massnahme betriebsspezifisch besprochen und Ihre allfällige Anmeldung für 2020 (für Sommergetreide) gleich entgegen genommen werden kann.

Die Detailanforderungen zur neuen Vernetzungsmassnahme sowie eine Karte mit den Fördergebieten finden Sie auf der Internetseite des Landwirtschaftsamtes (Agrarpolitik und Direktzahlungen -> Vernetzungsprojekte).

### **Massnahmenplan Ammoniak Kanton Zug 2016 bis 2030**

Der Regierungsrat will mit dem Massnahmenplan Ammoniak die kantonalen Ammoniakemissionen aus der Tierhaltung gegenüber dem Basisjahr 2000 bis im Jahr 2020 um 20 % und bis 2030 um 30 % reduzieren. Es werden verschiedene Massnahmen mit Beiträgen unterstützt.

Vor einem Jahr zeigten die Zahlen, dass immer noch eine positive Entwicklung im Bereich der emissionsmindernden Gülle-Ausbringtechnik stattfindet. Die festgelegten Ziele für 2021 wurden aber noch nicht erreicht. Rund 10% weniger Schleppschlauch-Beiträge über den gesamten Kanton, und erst ein Drittel der als Minimalziel definierten Schleppschuh-Ausbringung bis 2021, konnten dieses Jahr verbucht werden.

Um die Vorgaben des kant. Massnahmenplans Ammoniak (2021: 55% der Gülle mit Schleppschlauch und 8% mit Schleppschuh ausgebracht) zu erreichen, müssen die Anstrengungen in den kommenden Jahren intensiviert werden.

Nebst der emmissionsmindernden Ausbringtechnik können weitere Massnahmen bis 2021 entschädigt werden, welche ab 2022 teilweise obligatorisch werden:

- M2: Göllelager abdecken (neu auch für Rindergülle Förderung möglich)
- M3: Ammoniakverluste bei Ställen und Laufhöfen begrenzen
- M5: Phasenfütterung Schweine (Direktzahlungsprogramm)

Der kantonale Beitrag "Emissionsarme Gülle-Ausbringtechniken" (Schleppschuhverteiler, Gölledrill) wird weiterhin bis Ende 2021 ausgerichtet.

Die Erfassungspflicht Schleppschlauch bleibt bestehen! Der Anteil mit Schleppschlauch begüllter Fläche dient als Parameter bzw. Erfolgskontrolle für den kant. Massnahmenplan Ammoniak. Wird der Anteil nicht erreicht, werden gewisse Massnahmen obligatorisch. Seien Sie mit Ihren Berufskollegen solidarisch, nutzen Sie den Schleppschlauch weiterhin und melden Sie die so begüllten Flächen jeweils bis Mitte November im Agate!

### **Landwirtschaftliches Kontrollwesen**

Sämtliche öffentlich-rechtlichen Kontrollen und Labelkontrollen konnten fristgerecht durchgeführt werden. Die Schwerpunktcontrollen zur Pufferstreifenbewirtschaftung haben zu einigen Kürzungen bis 2'000 Fr. geführt. Die Kontrollen an sensiblen Tagen bei grossen Göllegaben werden 2020 wiederholt.

Das Bundesprojekt "Administrative Vereinfachung" bringt für nächstes Jahr neue Regeln bei der Kontrollplanung. Die Bewirtschaftungsanforderungen und Kontrollpunkte bleiben weitgehend gleich, jedoch werden kürzere Kontrollen und vermehrt unangemeldete Kontrollen durchgeführt.

### **Informationsveranstaltungen des Landwirtschaftsamtes**

Weil auf nächstes Jahr im Direktzahlungssystem und OeLN keine wesentlichen Änderungen eintreten, verzichtet das Landwirtschaftsamt auf die Informationsveranstaltungen. Stattdessen bietet es 3 Workshops an, an denen die Datenerfassung und GIS-Handhabung aufgefrischt und Fragen geklärt werden. Dies als Vorbereitung auf die Datenerhebung für das Beitragsjahr 2020. Der Wissensaustausch und das Üben findet direkt am Computer in Kleingruppen statt (Max. 12 Personen).

**Eine Voranmeldung bis 2. Februar 2020 ist erforderlich** (per Mail an [info.lwa@zg.ch](mailto:info.lwa@zg.ch) / 041 728 55 50).

### **Veranstaltungstermine Workshops (Siehe auch Weiterbildungsangebot LBBZ):**

Donnerstag,	06. Februar 2020	19.30 Uhr	LBBZ, Schluechthof, Cham
Freitag,	07. Februar 2020	13.30 Uhr	LBBZ, Schluechthof, Cham
Mittwoch,	12. Februar 2020	19.30 Uhr	LBBZ, Schluechthof, Cham

### **Herausgeber und Informationen:**

Landwirtschaftsamt des Kantons Zug, Postfach 857, Aabachstrasse 5, 6300 Zug  
041 728 55 50 oder [info.lwa@zg.ch](mailto:info.lwa@zg.ch); [www.zug.ch/landwirtschaft](http://www.zug.ch/landwirtschaft)